

Richtlinien der Stadt Bünde für die Förderung von Vereinen und Initiativen im Kulturbereich

Die Stadt Bünde fördert auf Antrag die in ihrem Stadtgebiet tätigen kulturellen Vereine und Initiativen.

Gegenstand der Förderung / Fördervoraussetzungen

Gegenstand der Förderung sind zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Einzelvorhaben (Projekte) mit kulturellem bzw. künstlerischem Charakter sowie Bau- und Beschaffungsmaßnahmen. Damit soll die Vielfalt des Kulturlebens erhalten, bereichert und weiterentwickelt werden.

Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Projekte bieten.

Förderfähig sind Projekte, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sich mit der kulturellen oder historischen Situation der Stadt Bünde auseinandersetzen, zum Profil der Stadt Bünde beitragen, ein öffentliches Interesse erwarten lassen und Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern.

Die Förderung setzt voraus, dass ein Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt, der unter Berücksichtigung der Förderung die gesicherte Gesamtfinanzierung erkennen lässt.

Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt nachrangig. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat im Rahmen des Möglichen die geplanten Ausgaben durch eigene Einnahmen oder Drittmittel zu decken.

Der Höchstbetrag für ein Projekt beträgt 30% der Gesamtkosten bis zu einer Förderhöchstsumme von 1.500,-Euro.

Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers nicht gestattet.

Förderungsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung. Die Zuwendungen werden im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss des Kulturausschusses gewährt und sind davon abhängig, ob entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher, formloser Förderantrag, aus dem Namen und Anschrift des Antragstellers hervorgeht. Eine ausführliche Projektbeschreibung mit zeitlichen Angaben zur Durchführung und Abschluss des Projektes ist vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage entsprechender Belegen innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.

Wird die Verwendung nicht ordnungs- und termingemäß nachgewiesen oder werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Die Stadt ist berechtigt, Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, etc.) und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern.

Zahlungen erfolgen nur auf Bankkonten.

Antragsfristen

Anträge auf Zuwendungen können bis zum 31. März für Vorhaben im 2. Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 30. September für Vorhaben im 1. Halbjahr des Folgejahres an das Amt für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Bünde gerichtet werden. Die nachträgliche Finanzierung von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Projekte ist ausgeschlossen.

Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 24.04.2024 in Kraft.